

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.09.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, die Errichtung eines maschinenschriftlichen Testaments zu ermöglichen, wenn das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt wird.

Zur Begründung trägt er vor, dass ein Erblasser sein Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben müsse. Dies stelle für viele Erblasser einen enormen Aufwand an Kraft und Zeit dar. Es bestünde die Gefahr, dass Erblasser wegen dieses Aufwandes davor zurückschreckten, ein Testament zu verfassen und von ihrer Testierfähigkeit Gebrauch zu machen. Weiterhin bestünde die Gefahr, dass Erblasser darauf verzichteten, ihren letzten Willen im Detail zu regeln, weil dies zu viel Schreibaufwand wäre. Mit der von ihm vorgeschlagenen Änderung im § 2231 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und der Einfügung von Neuregelungen als §§ 2246 und 2266a BGB könnte der Erblasser ein Testament in Textform errichten. Die fehlende handschriftliche Form werde dadurch kompensiert, dass die Identität des Erblassers bei der Hinterlegung vom Rechtspfleger geprüft werde. Damit sei die Testamenterrichtung durch Hinterlegung sogar sicherer als die Errichtung eines handschriftlichen Testaments.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 94 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Tatbestandsmerkmal der Eigenhändigkeit ist das Indiz der geistigen Urheberschaft und der Ernsthaftigkeit des Testamentsinhalts. Dieses Erfordernis ist eine konkrete Ausprägung des in § 2064 BGB enthaltenen Gebots der höchstpersönlichen Errichtung und soll Willensverfälschungen ausschließen. Die Eigenhändigkeit schützt vor Übereilung und grenzt das Testament von Vorüberlegungen und Entwürfen ab. Durch die handschriftliche Niederlegung seines letzten Willens ist der Erblasser gezwungen, sich mit dem Inhalt auseinanderzusetzen und sich diesen zu eigen zu machen. Die bloße Unterschrift unter einen maschinengeschriebenen Text sowie die Identitätsprüfung durch das Nachlassgericht können diese Aufgabe nicht in gleichwertiger Weise erfüllen. Die Handschriftlichkeit lässt darüber hinaus Rückschlüsse auf die Testierfähigkeit des Erblassers zu. Der Petitionsausschuss hat daher erhebliche Bedenken, dass die Möglichkeit der Hinterlegung eines maschinengeschriebenen Testaments das Fälschungs- und Beeinflussungsrisiko erhöhen würde.

Der europäische Vergleich spricht ebenfalls gegen den Regelungsvorschlag des Petenten. Soweit in den jeweiligen Staaten das Privattestament als ordentliche Testamentsform vorgesehen ist, gibt es dort entweder die Variante des eigenhändigen (holographischen) Testaments oder aber die des sog. allographischen Testaments. Letzteres erfordert die Unterzeichnung einer – nicht notwendigerweise handgeschriebenen – Urkunde durch den Erblasser in Gegenwart von Zeugen (vgl. Hosemann RNotZ 2010, 520, 521 Fn. 7). Allein die Unterzeichnung eines maschinenschriftlichen Textes genügt in diesen Rechtsordnungen zur Sicherung des Erblasserwillens also nicht. Der Petitionsausschuss hält es für nicht wünschenswert, wenn Deutschland sich von den europäischen Standards abkoppeln und hinsichtlich der Formvorschriften für das Testament einen Sonderweg einschlagen würde.

Die mit dem Vorschlag vergleichbare Übergabe einer verschlossenen Schrift an den Notar gemäß § 2232 Satz 1, 2. Alt. BGB mit der Erklärung des Erblassers, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte, hat kaum praktische Bedeutung, weil die hierfür entstehenden Kosten genauso hoch sind wie die Kosten einer Beurkundung

einschließlich Entwurfserstellung und notarieller Beratung. Aufgrund der möglicherweise fehlenden Handschriftlichkeit und des Umstandes, dass der Notar den Inhalt nicht kennt und insoweit auch nicht beraten kann, entspricht das Fälschungs- und Beeinflussungsrisiko dem der vorgeschlagenen Neuregelung, welche sich bewusst an die Regelung in § 2232 BGB anlehnt. Von einer Testamentserrichtung durch Übergabe einer verschlossenen Schrift wird daher grundsätzlich abgeraten. Diese Form der Testamentserrichtung ist nur in solchen Fällen relevant, in denen der Erblasser den Inhalt seines Testaments nicht einmal mit dem Notar teilen möchte und trotzdem die Vorteile eines öffentlichen Testaments in Anspruch nehmen möchte, z. B. als Erbnachweis im Grundbuchverfahren. Für diese kleine und praktisch kaum relevante Gruppe ist die Möglichkeit der Testamentserrichtung durch Übergabe einer verschlossenen Schrift an den Notar hinreichend. Diese Form der Testamentserrichtung sollte jedoch angesichts des gesteigerten Fälschungs- und Beeinflussungsrisikos nicht vom Gesetzgeber weiter aufgewertet werden.

Der Regelungsvorschlag des Petenten begegnet auch im Hinblick auf das mit dem Beurkundungsgesetz von 1970 eingeführte Beurkundungsmonopol des Notars Bedenken. Die Fertigung einer Niederschrift über die Hinterlegung des Testaments und vor allem die Erklärung des Erblassers, dass die übergebene Schrift seinen letzten Willen enthalte, würde die Nachlassgerichtsbarkeit mit einer Beurkundungszuständigkeit und dazugehörigen Prüfungs- und Belehrungspflichten belasten.

Die Auffassung des Petenten, durch den technischen Fortschritt sei eine regelungsbedürftige Lücke entstanden, wird vom Petitionsausschuss nicht geteilt. Der BGB-Gesetzgeber hat in Kenntnis des Umstands, dass zumindest wohlhabendere Erblasser sich eines Privatsekretärs zur Verfassung von Schriftstücken bedienen konnten, für die Errichtung eines Privattestaments die eigenhändige Niederschrift als zwingendes Formerfordernis ausgestaltet. Die „Demokratisierung“ aufgrund des technischen Fortschritts, der in vielerlei Hinsicht Menschen (wie z. B. den genannten Privatsekretär) durch Maschinen ersetzt bzw. ersetzbar gemacht hat, die sich auch weniger begüterte Teile der Bevölkerung leisten können, hat mit der getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers nichts zu tun. Der technische Fortschritt steht den oben dargestellten Erwägungen betreffend das Tatbestandsmerkmal der Eigenhändigkeit nicht entgegen, eher im Gegenteil. Der Umstand, dass Texte heute sehr schnell und leicht(-fertig), auch unter Zuhilfenahme der Computerfunktion

"Kopieren/Einfügen", verfasst werden können, spricht für eine „Entschleunigung“ bei der Testamentserrichtung, um deren Bedeutung und Wichtigkeit Rechnung zu tragen. Zudem ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Handschriftlichkeit weitergehende Rückschlüsse auf die Testierfähigkeit des Erblassers zulässt, als dies bei einem maschinenschriftlichen Text möglich wäre.

Soweit der Petent meint, die eigenhändige Errichtung eines Testaments stelle für viele Erblasser einen enormen Aufwand an Kraft und Zeit dar, ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim eigenhändigen Testament um die in Deutschland gebräuchlichste Form der letztwilligen Verfügung handeln dürfte (vgl. Hosemann RNotZ 2010, 520, 529). Ein Testament kann sehr knapp gehalten werden und sich z. B. auf die Einsetzung eines Alleinerben beschränken. Dies ist mühelos auch handschriftlich möglich. Will der Erblasser hingegen detaillierte Regelungen treffen, hat er bereits jetzt die Möglichkeit, ein notarielles Testament zu errichten (§ 2232 BGB).

Die Umsetzung des Vorschlages dürfte auch zu zahlreichen formnichtigen Testamenten führen. Es wird den Testierenden nicht zu vermitteln sein, dass sie nur ein handschriftliches Testament zu Hause aufbewahren dürfen und nur insoweit die Kosten für die Hinterlegung einsparen können.

Die von dem Petenten angesprochene Gebührenbelastung des Erblassers betrifft Fälle, in denen der Erblasser zunächst von einem Rechtsanwalt einen Testamentsentwurf ausarbeiten und diesen anschließend von einem Notar beurkunden lässt. Es ist einem Erblasser aber unbenommen, sogleich einen Notar aufzusuchen; dies ist die insgesamt deutlich kostengünstigere Variante: Die Höhe der Notargebühren für den Entwurf und die Beurkundung eines Testaments ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das im Zeitpunkt der Testamentserrichtung letztwillig verfügt wird. Die Anwaltsgebühren für den Entwurf eines Testaments sind dagegen nicht gesetzlich geregelt, sondern bestimmen sich nach einer zwischen Anwalt und Mandant frei ausgehandelten Vergütungsvereinbarung. Ein Vergleich von Anwalts- und Notargebühren ist in diesem Bereich daher nicht möglich. Beachtlich ist jedoch, dass die Höhe der Notargebühren unabhängig davon ist, ob der Notar das Testament selbst entworfen hat oder den Entwurf eines Rechtsanwaltes beurkundet. Die vorherige Entwurfserstellung durch einen Rechtsanwalt und die darauffolgende Beurkundung durch einen Notar ist daher

insgesamt erheblich kostspieliger, als wenn der Erblasser den Entwurf gleich vom Notar erstellen lässt.

Der Vergleich mit den geringeren Formerfordernissen bei Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung geht fehl.

Die besondere Formstrenge des Testamentes rechtfertigt sich, weil das Testament erst nach dem Tode des Testierenden Wirkung entfaltet. Eine Korrektur, ein Widerruf oder eine Befragung des Testierenden über die Auslegung ist dann nicht möglich. Bis zum Erbfall ist das Testament auf Geheimhaltung angelegt, vgl. § 2256 Absatz 2 Satz 2 BGB. Die strenge Form dient damit neben dem Übereilungsschutz auch dem Rechtsverkehr, der vor Unsicherheiten geschützt werden soll.

Dagegen entfaltet die Vorsorgevollmacht Wirkungen zu Lebzeiten des Vollmachtgebers. Er muss sie gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten erklären, damit sie wirksam wird (§ 167 Absatz 1 BGB) und die entsprechende Erklärung vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit abgeben, § 130 Absatz 2 BGB. Soll die Vollmacht zu Grundstücksgeschäften ermächtigen, ist sie notariell zu beurkunden. Zur Überwachung des Bevollmächtigten kann ein Kontrollbetreuer gemäß § 1896 Absatz 3 BGB bestellt werden.

Auch die Patientenverfügung entfaltet Wirkungen zu Lebzeiten des Verfügenden. Die angeordnete Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Patientenverfügung hat vorrangig das Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu warnen. Das erscheint im Hinblick auf die zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben der Betroffenen erforderlich. Zudem kann das Formerfordernis auch zur Klarstellung des von dem Betroffenen Gewollten beitragen. Während sich der behandelnde Arzt mit einem einwilligungsfähigen Patienten im Dialog Klarheit über dessen auch mündlich abgegebene Erklärung verschaffen kann, ist dies mit einem nicht einwilligungsfähigen Patienten nicht möglich. Deshalb wird bewusst in Kauf genommen, dass gewisse Wertungswidersprüche dadurch entstehen, dass aktuelle Einwilligungen oder Nichteinwilligungen in ärztliche Maßnahmen (z. B. wegen einer am nächsten Tage anstehenden Operation) keiner Form bedürfen (BT-Drs. 15/8442 S. 13). Darüber hinaus kann sie gem. § 1901a Absatz 1 Satz 3 BGB jederzeit formfrei widerrufen werden, also auch mündlich oder durch nonverbales Verhalten; erforderlich ist nur,

dass die Willensänderung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, vgl. BT-Drs. 15/8442 S. 13.

Der Petitionsausschuss hält daher die geltende Rechtslage für sachgerecht und angemessen und vermag sich nicht für eine Änderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.